

Festlegungen zum Sportunterricht am BSZ „Otto Lilienthal“ Freital-Dippoldiswalde

Die Sportanlagen des BSZ „Otto Lilienthal“ Freital-Dippoldiswalde bieten nahezu optimale Bedingungen zur Durchführung des obligatorischen Sportunterrichtes und von Sportangeboten im außerunterrichtlichen Bereich. Zur Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung und zur Gewährleistung eines gefahrlosen Sporttreibens möchten wir Sie über grundsätzliche Regelungen an unserer Schule informieren. Diese sind auf der Grundlage von Rechtsvorschriften (SBO, VwV Schulsport) und Konferenzbeschlüssen der Schule allgemeingültig und für jeden verbindlich.

1. Zur aktiven Teilnahme am Sportunterricht ist Sportbekleidung verpflichtend. Diese muss generell Gefahren, wie zum Beispiel Gürtel, Hosenträger, Nieten, Ketten o.ä. ausschließen. Im Sporthallenbereich ist laut Hallenordnung das Tragen von sauberen (Hallen-)Sportschuhen Pflicht. Der Schuhwechsel findet ausnahmslos im oberen Eingangsbereich der Sporthalle statt.
2. Das Tragen von Sehhilfen ist gestattet. Sportbrillen werden empfohlen.
3. Während des Sportunterrichtes ist das Tragen von Uhren, Ringen, Ketten, Armreifen, Bändern, Ansteckern, Ohringen, Ohrsteckern, Piercings, Plugs, Tunneln und ähnlichen gefährdenden Gegenständen (z. B. Schlüssel) prinzipiell untersagt. Große Öffnungen in den Ohrläppchen sind durch Gummi- oder Silikonplugs ebenflächig zu verschließen. Lange Haare sind zusammenzubinden und es ist auf eine angemessene Fingernagellänge zu achten. Künstliche Fingernägel sind i. d. R. zu entfernen. Ohrlöcher sollten in langen schulfreien Abschnitten gestochen werden, um den Heilungsprozess abzuschließen.

Schmuckgegenstände, insbesondere auch Piercings, können generell sowohl am Träger selbst, als auch an Mitschülern schwere Verletzungen verursachen. Deshalb ist ein Abkleben von Schmuckgegenständen nicht zulässig. Eine Erklärung zur Übernahme des Verletzungsrisikos durch Schüler oder Eltern ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht statthaft (gesetzlicher Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen). Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass „versteckt“ getragene Piercings (z. B. Zungenpiercing) ein erhöhtes Verletzungs- und Gesundheitsrisiko für den Träger darstellen. Die damit einhergehende Selbstgefährdung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. des volljährigen Schülers.

Schülern, die sich weigern, gefährdende Gegenstände abzulegen, ist die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagt. Für die notwendigen Leistungsbewertungen wird dann die Note 6 (ungenügend) erteilt.

4. Für Befreiungen vom aktiven Schulsport gelten die Regelungen der Sächsischen Schulbesuchsordnung (SBO) vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist und der VwV Schulsport vom 10. Dezember 2014 (MBL. SMK 2015 S. 3), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Juli 2021 (MBL. SMK S. 134) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255).
Generell fordern unsere Sportlehrer eine ärztliche Bescheinigung mit entsprechender Empfehlung zur vollständigen bzw. teilweisen Befreiung vom aktiven Sportunterricht. Ist der Befreiungsgrund offensichtlich (z. B. gebrochenes Bein), kann auf ein ärztliches Attest verzichtet werden. Sollten Sie aufgrund gesundheitlicher Indikation langfristig (über die Dauer von 4 Wochen) vom Sportunterricht befreit werden müssen, so wird eine amtsärztliche Attestierung notwendig. Diese erhalten Sie nach Überweisung Ihres behandelnden Facharztes bei Ihrem Gesundheitsamt (jugendärztlicher Dienst). Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Schulsport **keine** Beurlaubung vom Sportunterricht ist. Sie haben demnach grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Bitte teilen Sie gesundheitliche Besonderheiten, wie z. B. Diabetes mellitus, Asthma bronchiale, Herzkrankheiten, Erkrankungen des Bewegungsapparates o. ä. Ihrem Sportlehrer mit, damit eine Überforderung bzw. Gefährdung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Diese Regelungen gelten ausnahmslos auch für den außerunterrichtlichen Sport (z. B. Sportfest).